



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Büro des Bürgermeisters - Ratsbüro
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 107 Öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG) NRW an Herrn Ibrahim Abdelaziz
- 108 Satzungsbeschluss der 8. Änderung des Bebauungsplans 51 - Odilienstraße -

Hinweisbekanntmachungen

42. Jahrgang

Ausgabe Nr. 21

28.07.2026

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



107

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Ibrahim Abdelaziz, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthalt 52249 Eschweiler – ohne festen Wohnsitz-), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 15.07.2026 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095063426** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.07.2026

Nowicki
Bürgermeister

108

Der Bürgermeister

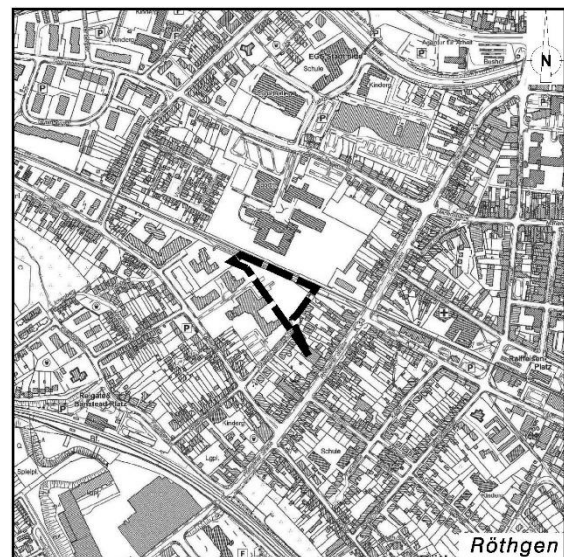
Bekanntmachung

vom 28.07.2026

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 den

**8. Änderung des Bebauungsplans 51
– Odilienstraße –**

gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich liegt im Stadtteil Röthgen unmittelbar südlich des Gleises der Eschweiler Talbahn und nordwestlich der Wendeanlage der Johanna-Neuman-Straße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen zu schaffen. Geplant ist die Errichtung eines Apartmentgebäudes für Auszubildende und Angehörige von betreuten Seniorinnen und Senioren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans 51 – Odilienstraße – gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB liegt die 8. Änderung des Bebauungsplans 51 – Odilienstraße – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Ein-

sicht während der Dienststunden in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, 52249 Eschweiler dauerhaft während der Öffnungszeiten bereit.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„Abs. 3: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW: „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite: <https://service.eschweiler.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/1486517/download>

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans 51 – Odilienstraße – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 27.07.2026
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete